

99129086261000

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3561/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129086261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wasserversorgungsanlage; Anzeige der Errichtung, der Inbetriebnahme, einer Veränderung, des Übergangs des Eigentums oder der Stilllegung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Trinkwasser, Trinkwasserversorgungsanlagen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	10.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/BJNR09F0B0023.html#BJNR09F0B0023BJNG000300000 https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/BJNR09F0B0023.html#BJNR09F0B0023BJNG000300000 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=celex:31998L0083 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=celex:31998L0083 http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html
Teaser	Die Errichtung, die Inbetriebnahme, die Stilllegung sowie die bauliche und betriebstechnische Änderung oder der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person muss vom Betreiber dem Gesundheitsamt angezeigt werden.
Volltext	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer Eigenwasserversorgungsanlage oder, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch Folgendes anzuzeigen (§ 11 TrinkwV): • die Errichtung der Wasserversorgungsanlage, • die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage, • die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann, • den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person und • die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage.

Modul	Sachverhalt
	Auch Nichttrinkwasseranlagen (z. B. Brauchwasseranlage für Regenwassernutzung), die im Haushalt zusätzlich zur Trinkwasseranlage installiert sind, sind anzeigepflichtig (§ 12 TrinkwV).
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Es wird eine Wasserversorgungsanlage errichtet, in Betrieb genommen, stillgelegt, bautechnische und baulich verändert oder das Eigentum oder Nutzungsrecht übertragen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Anzeige muss bei der für den Standort der Wasserversorgungsanlage zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• bei Errichtung, der Inbetriebnahme, sowie baulicher und betriebstechnischer Änderung: spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. • bei Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person: spätestens vier Wochen vor dem Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts. • bei Stilllegung: innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung. Wenn die Kenntnisaufnahme erst nach Ablauf der o.g. Fristen erfolgt, muss die Anzeige unverzüglich nach Kenntnisaufnahme der anzeigepflichtigen Umstände zu erfolgen.
weiterführende Informationen	https://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/untersuchungsstellen_trinkwv.pdf https://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/untersuchungsstellen_trinkwv.pdf https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/wasserhygiene/trinkwasser/index.htm https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/wasserhygiene/trinkwasser/index.htm
Hinweise	Ziel der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist es, eine hohe Qualität des Wassers, welches an Verbraucher abgegeben wird, in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht zu gewährleisten. Dadurch soll

Modul

Sachverhalt

die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Trinkwasser ergeben können, geschützt werden. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sind verantwortlich für die einwandfreie Qualität des von ihnen gelieferten Trinkwassers. Unabhängig davon werden die Wasserversorgungsanlagen von den Gesundheitsämtern amtlich überwacht. Die TrinkwV schreibt vor, dass die Verbraucher mindestens jährlich durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage über die Qualität des Trinkwassers durch geeignetes und aktuelles Informationsmaterial informiert werden. Auf Nachfrage sind den betroffenen Verbrauchern Einzelergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen gemäß § 45 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV zugänglich zu machen. Die Informationspflicht umfasst bei einer Wasseraufbereitung auch die verwendeten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren. Ferner müssen die Verbraucher über ausnahmsweise zugelassene Abweichungen von den Vorgaben der Trinkwasserverordnung oder Verwendungsbeschränkungen informiert werden.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal